



Veterinärreferat

Stadtgemeinde Schladming
Coburgstraße 45
Postfach 20
8970 Schladming

Bearbeiter: Mag. Helga Keinprecht
Tel.: +43 (3612) 2801-267
Fax: +43 (3612) 2801-555
E-Mail: pegb@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-1942/2025-6

Gröbming, am 07.03.2025

Ggst.: PEGB Rauschbrandbekämpfung 2025
Rauschbrand-Weiden 2025
Vorgehensweise Anmeldung Impfung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Veterinärdirektion der Abteilung 8 Gesundheit und Pflege, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, gab mit Schreiben vom 05.03.2025, GZ: ABT08-7470/2025-13, nachfolgende Vorgehensweise betreffend die diesjährige Impfung gegen Rauschbrand bekannt und bat die ha. Behörde, alle Tierärztinnen und Tierärzte sowie die Gemeinden im zuständigen Verwaltungsgebiet darüber zu informieren:

Impfprogramm

Die ha. Behörde übermittelt im Anhang die für 2025 geltende Liste der rauschbrandgefährlichen Weiden. Bei Verseuchung einer Hausweide gelten sämtliche Hausweiden der Tierbesitzerin/des Tierbesitzers als rauschbrandgefährlich. Zur Wahrung eines Beihilfenanspruchs aus Mitteln der Tierseuchenkasse im Falle von Tierverlusten durch Rauschbrand oder Pararauschbrand, müssen Rinder im Alter von über 3 Monaten, die auf rauschbrandgefährliche Weiden aufgetrieben werden, gegen Rauschbrand geimpft sein.

Auf Wunsch der Tierbesitzer können auch Rinder, welche auf nicht rauschbrandgefährliche Weideplätze aufgetrieben werden, oder im Stall verbleiben, der Schutzimpfung unterzogen werden.

Durchführung der Impfung

Die Rauschbrandschutzimpfungen können durch die von den jeweiligen Tierbesitzerinnen und Tierbesitzern damit beauftragten Tierärztinnen und Tierärzte durchgeführt werden. Die Tierärztinnen und Tierärzte haben der Bezirksverwaltungsbehörde bis spätestens **28. März 2025** die Betriebe und die von den jeweiligen Betrieben gemeldete Anzahl an zu impfenden Rindern mittels des angeschlossenen Formblattes bekannt zu geben. In der Folge können sie den Impfstoff bei der Bezirkshauptmannschaft abholen.

Kostentragung

In Anlehnung zur Kostentragung, die im Jahr 2024 vereinbart wurde, wird folgende Vorgehensweise festgelegt:

- I. Erfolgt die Schutzimpfung gegen Rauschbrand im Rahmen einer tierärztlichen Visite, ist gemäß der geltenden tierärztlichen Honorarordnung vorzugehen.
- II. In allen anderen Fällen kommen Impfentgelte gemäß folgender Staffelung zur Anwendung:
 - a. Bei Schutzimpfung von 1 – 3 Rindern: Eine Mindestgebühr in der Höhe von € 25,00 inkl. 20 % Ust.
 - b. Bei Schutzimpfung von 4 oder mehr Rindern: Mindestgebühr für die ersten 3 Rinder (gem. Punkt a) + ab dem 4. Rind eine Stückgebühr in der Höhe von € 5,00 inkl. 20 % Ust. je Rind.

Nachweis der Schutzimpfungen

Es muss auf jeden Fall **einwandfrei** festgehalten werden, welche Tiere der Rauschbrandschutzimpfung unterzogen wurden. Daher haben die Impftierärzte und Impftierärztinnen folgende Angaben je Betrieb an die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln: Name Impftierärztin/Impftierarzt, LFBIS, Name und Anschrift der Tierbesitzerin/des Tierbesitzers, Datum der Impfung, Art der Impfung (z.B. 1. Grundimmunisierung), Ohrmarkennummern der geimpften Tiere sowie die Anzahl der geimpften Tiere. **Eine Kopie der Aufzeichnung ist dem Tierhalter durch den Tierarzt auszuhändigen.**

Verhütung von Krankheitsausbrüchen bei latent infizierten Tieren

Zur Verhütung von Krankheitsausbrüchen nach der Schutzimpfung sind in Gehöften, in denen Fälle von Stallrauschbrand aufgetreten sind, innerhalb 14 Tage nach dem Vorkommen einer Rauschbrand- oder Pararauschbranderkrankung, Schutzimpfungen zu unterlassen, da die Gefahr besteht, dass latente Infektionen zum Ausbruch kommen.

Vorgehensweise bei Verdachtsfällen

Rauschbrandverdächtige Verendungsfälle sind durch den Tierbesitzer oder den Tierarzt der ha. Behörde zu melden. Die ha. Behörde veranlasst daraufhin eine Sektion.

Beihilfen

Für verendete Rinder, bei denen die AGES IVET Mödling den Rausch- oder Pararauschbranderreger (*Clostridium chauvoei*, *Clostridium septicum*) nachgewiesen hat, gewährt die Tierseuchenkasse grundsätzlich eine Beihilfe in der Höhe von 80% des Verkehrswertes. Für Tiere, die zum Zeitpunkt des Auftriebs älter als 3 Monate waren, ist eine Beihilfe ausgeschlossen, wenn sie sich im Jahr 2025 auf einer der in der Anlage ausgewiesenen Weiden befunden hatten und im Jahr 2025 nicht gegen Rauschbrand geimpft wurden. Bei Nachweis von Pararauschbrand ist eine Beihilfe zudem ausgeschlossen, wenn das Tier innerhalb von 10 Tagen nach einer blutigen Operation oder einer Abkalbung verendet ist. Verenden die Rinder auf einer rauschbrandgefährlichen Weide, müssen die Rinder für die Gewährung einer Beihilfe im gleichen Kalenderjahr gegen Rauschbrand nachweislich geimpft worden sein.

Die Gemeinden werden ersucht, die Landwirte bei eingehenden oder bereits eingegangenen Anmeldungen zur Rauschbrandimpfung zu informieren, dass die Anmeldung nunmehr bei einer Tierärztin/einem Tierarzt eigener Wahl zu erfolgen hat.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Michael Schachner
(elektronisch gefertigt)

Letzter Fall	Weide		
	LFBIS-Weide	Weide	Gemeinde
2013		Hausweide Schildlehen	Ramsau
2015		Eigner Weide Rohrmoos	Schladming
2016		Rassenbachalm	Mitterberg-St. Martin
2016		Weißenweide, Kulm	Michaelerberg-Pruggern
2023	3482651	Stall	Sölk
2017	2943387	Heimweide Dunner-Lehen	Öblarn
2018	9606734	SeifriedalmMössna	Sölk

[illegible]